

I. Präambel

Stand: 06.03.2018

Die nachfolgende Best Execution Policy („BEP“) gilt für die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, sowie für die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.

Annahme und Weiterleitung bedeutet dabei, dass die Bank den Auftrag nach Annahme nicht selbst ausführt, sondern zur Ausführung an eine andere Wertpapierfirma weiterleitet.

Ausführung bedeutet stattdessen, dass die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Keine Anwendung findet die BEP im Bereich der Ausgabe von nicht börsenkotierten Anteilen an Anlagefonds sowie deren Rückgabe über die jeweilige Depotbank. Die BEP gilt jedoch auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Falls der Kunde weitere Auskünfte benötigt, werden diese von der Bank gerne innerhalb einer angemessenen Frist erteilt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Finanzsektorengesetz vom 13. Juli 2007 Kapitel 4 Art. 37-3, 37-5, 37-6 und 37-7
- Großherzogliche Verordnung vom 13. Juli 2007 Abschnitt 5
- Rundschreiben der CSSF 07/307 Kapitel 9
- Richtlinie 2014/65/EU des Europ. Parlamentes vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

II. Grundsätze

Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

In der Regel führt die Bank Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte („Broker“) weiter. Die Aufträge werden dann von diesen Brokern nach Maßgabe ihrer eigenen institutspezifischen Ausführungsgrundsätze/BEP ausgeführt.

Die Bank hat in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen sicherzustellen:

Auswahl: Die Bank arbeitet nur mit erstklassigen Brokern zusammen, d.h. mit Wertpapierfirmen, die über die nötigen Bewilligungen und Kapazitäten verfügen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherzustellen. Neue Broker durchlaufen einen internen Genehmigungsprozess.

Instruktion: Die Bank instruiert die Broker über den Auftrag des Kunden.

Kontrolle: Die Bank überwacht die Broker sowohl periodisch als auch aperiodisch hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

Die Bank leitet Kundenaufträge an diejenigen Broker zur Ausführung weiter, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigt die Bank die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie weitere für die Auftragsausführung relevante Aspekte, wobei der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Broker berücksichtigt, über welche eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Die Bank kann zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung Aufträge an Broker weiterleiten, die diese an einem geregelten Markt, an einem Multilateralen Handelssystem (MTF), an einem Organisierten Handelssystem (OTF) oder außerhalb solcher Handelsplätze ausführen. Ausführungen außerhalb solcher Handelsplätze bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ausführungsinstruktion des Kunden

Der Kunde kann der Bank separat Weisungen/Instruktionen erteilen, an welchen Handelsplatz ein Auftrag weitergeleitet bzw. wie ein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung/Instruktion vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Die Bank wird den Auftrag deshalb gemäß den speziellen Kundenweisungen/-instruktionen weiterleiten bzw. ausführen (lassen) und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung unbeachtet lassen. Eine Weisung/Instruktion des Kunden befreit die Bank davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung/Instruktion erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Besondere Marktsituation

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass die Bank von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweicht. Sie handelt dann nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden und informiert den Kunden darüber.

Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Die Bank kann auf eine sofortige Weiterleitung oder Ausführung eines Kundenauftrags verzichten, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung). Sie informiert den Kunden in diesem Fall.

Best Execution Policy

Zusammenlegung von Aufträgen

Es kann vorkommen, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass Kundenaufträge gleich und fair zu behandeln sind. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme weitergeleitet bzw. ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behält sich die Bank vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung ist in der Regel aufgrund größerer Volumen und dementsprechend tieferer Drittgebühren vorteilhaft (Skaleneffekt), kann im Einzelfall aufgrund von zeitlichen Verzögerungen der Auftragsausführung aber nachteilig sein. Zusammenlegungen können sowohl von der Bank als auch vom jeweiligen Broker vorgenommen werden.

Erteilt die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung für mehrere Kunden gleichzeitig den gleichen Auftrag in der gleichen Gattung werden diese zu einem gemeinsamen Auftrag zusammengefasst und zu einem einheitlichen Preis ausgeführt.

Geschäfte am Primärmarkt

Die BEP gilt nicht für Geschäfte, die auf dem Primärmarkt abgewickelt werden. Hiervon betroffen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Neuemissionen von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anlagefonds.

III. Überprüfung der BEP

Die Bank überprüft die vorliegende BEP regelmäßig, mindestens jährlich, dahingehend, ob diese immer noch den Anforderungen an eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge genügt. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf ergeben, so wird die BEP entsprechend angepasst. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden die Kunden entsprechend informiert.

Ausführungsplätze

Stand: 24.01.2018

Aktien Deutschland

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|--|--------------------------|
| Kauf oder Verkauf | Indexzugehörigkeit: DAX 30, MDAX, TecDAX | Deutsche Börsenplätze |
| Kauf oder Verkauf | Sonstige | Deutsche Börsenplätze |
| Zeichnung | | Konsortium, MTF, SI, OTF |

Aktien sonstige Länder

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|---|--------------------------------------|
| Kauf oder Verkauf | Indexzugehörigkeit: Dow Jones Euro Stoxx 50 | Deutsche & ausländische Börsenplätze |
| Kauf oder Verkauf | Börsengehandelt, im Ausland notiert | Ausländischer Handelsplatz |
| Zeichnung | | Konsortium, MTF, SI, OTF |

Anleihen (Zinsprodukte inkl. Genussscheine)

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|--|--|
| Kauf oder Verkauf | Börsengehandelte Werte in Deutschland notiert, Bestand in Deutschland verwahrt | Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF |
| Kauf oder Verkauf | Nicht börsengehandelte Werte, Bestand in Deutschland verwahrt | Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF |
| Kauf oder Verkauf | Werte im Ausland verwahrt | Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF |

Best Execution Policy

Exchange Traded Funds (ETFs) / Exchange Traded Commodities (ETCs)

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|---------------|------------------------|
| Kauf oder Verkauf | ETFs und ETCs | Deutsche Börsenplätze |
| Kauf oder Verkauf | ETFs und ETCs | Emittent, MTF, SI, OTF |

Investmentanteilsscheine

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|--------------------------|--------------|
| Kauf oder Verkauf | Investmentanteilsscheine | attrax S.A. |

Optionsscheine und Zertifikate

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|----------------------------------|---|---|
| Kauf oder Verkauf | Börsengehandelt, in Deutschland notiert | Emittent, deutsche Börsenplätze |
| Kauf oder Verkauf | Börsengehandelt, nur im Ausland notiert | Emittent oder ausländische Börsenplätze |
| Kauf oder Verkauf oder Zeichnung | Nicht börsengehandelte Instrumente | Emittent, MTF, SI, OTF |

Börsengehandelte Termingeschäfte - Optionen und Futures

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Kauf oder Verkauf | EUREX - gehandelte Instrumente | EUREX |
| Kauf oder Verkauf | Non-EUREX | Ausländische Terminbörsen |

Sonstige Finanzprodukte

| Auftragsart | Kriterium | Handelsplatz |
|-------------------|-------------------|---|
| Kauf oder Verkauf | OTC-Derivate | Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI |
| Kauf oder Verkauf | Geldmarktprodukte | Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI |

Börsenplätze

Deutsche Börsenplätze

| Länderbezeichnung | Börse | ISO-Ländercode |
|-------------------|---------------|----------------|
| Deutschland | Frankfurt | DE |
| Deutschland | Düsseldorf | DE |
| Deutschland | München | DE |
| Deutschland | Stuttgart | DE |
| Deutschland | Hamburg | DE |
| Deutschland | Berlin-Bremen | DE |
| Deutschland | Hannover | DE |
| Deutschland | Xetra | DE |
| Deutschland | Tradegate | DE |

Terminbörsen

| Länderbezeichnung | Börse | ISO-Ländercode |
|-------------------|-------------------------------|----------------|
| Belgien | Euronext Brüssel | BE |
| Schweiz | EUREX | CH |
| Deutschland | EUREX | DE |
| Großbritannien | Euronext LIFFE | GB |
| Finnland | EUREX | FI |
| Frankreich | Euronext Paris | FR |
| Niederlande | Euronext Amsterdam | NL |
| USA | Chicago Board Option Exch. | US |

Auswahl der genutzten Broker

attrax S.A.

Goldman Sachs

Bank of America - Merrill Lynch

HSBC Trinkaus & Burkhardt

BHF-Bank

ICF Kursmakler AG

Alpha Wertpapierhandelsbank

JP Morgan Securities LTD

Berenberg

UniCredit Bank AG

Ausländische Börsenplätze

| Länderbezeichnung | Börse | ISO-Ländercode |
|-------------------|--------------------------|----------------|
| Österreich | Wien | AT |
| Australien | Sydney | AU |
| Belgien | Brüssel | BE |
| Kanada | Toronto | CA |
| Kanada | Montreal | CA |
| Kanada | Vancouver | CA |
| Schweiz | Zürich/EBS | CH |
| Schweiz | Virt-X CHF | CH |
| Dänemark | Kopenhagen | DK |
| Spanien | Madrid | ES |
| Finnland | Helsinki | FI |
| Frankreich | Paris | FR |
| Griechenland | Athen | GR |
| Großbritannien | London Stock Exchange | GB |
| Hongkong | Hong Kong | HK |
| Italien | Mailand | IT |
| Japan | Tokyo | JP |
| Luxemburg | Luxemburg | LU |
| Niederlande | Amsterdam | NL |
| Norwegen | Oslo | NO |
| Portugal | Lissabon | PT |
| Schweden | Stockholm | SE |
| Singapur | Singapur | SG |
| Ungarn | Budapest | HU |
| USA | New York (NYSE) | US |
| USA | New York (Nasdaq) | US |